

# RS OGH 1981/11/18 6Ob595/81, 6Ob196/01v

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.11.1981

## Norm

ABGB §154 Abs3 G

ABGB §246

ABGB §1002

ABGB §1009

ABGB §1299 C

AußStrG §193

RAO §9

## Rechtssatz

In den Fällen, in welchen dies vom Gesetz vorgesehen ist, gehört es zu den Pflichten des Rechtsanwaltes, die pflegschaftsbehördliche Genehmigung eines Vertrages einzuholen, aber auch bei ihm erliegendes Geld des pflegebefohlenen Mandanten zumindest dann nicht dem gesetzlichen Vertreter herauszugeben, wenn er weiß oder wissen muß, daß die pflegschaftsbehördliche Genehmigung der dem Gelderlag zugrundeliegenden Vereinbarung nicht erfolgt ist und nicht feststeht, daß das Pflegschaftsgericht von dem für den Pflegebefohlenen zu erwartenden Geld Kenntnis hat und eine Entscheidung hinsichtlich der Anlegung dieses Geldes beantragt wurde.

## Entscheidungstexte

- 6 Ob 595/81

Entscheidungstext OGH 18.11.1981 6 Ob 595/81

- 6 Ob 196/01v

Entscheidungstext OGH 16.05.2002 6 Ob 196/01v

Auch; nur: Es gehört zu den Pflichten des Rechtsanwaltes, bei ihm erliegendes Geld des pflegebefohlenen Mandanten zumindest dann nicht dem gesetzlichen Vertreter herauszugeben, wenn er weiß oder wissen muß, daß die pflegschaftsbehördliche Genehmigung der dem Gelderlag zugrundeliegenden Vereinbarung nicht erfolgt ist und nicht feststeht, daß das Pflegschaftsgericht von dem für den Pflegebefohlenen zu erwartenden Geld Kenntnis hat. (T1); Beisatz: Hier: Haftung eines Testamentsvollstreckers. (T2)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1981:RS0008458

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

22.10.2018

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)